

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, N. 10.

Amtsblatt

Samstag
N. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N. 41.

Montag, 18. Februar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kassegebühren für die Nummern des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanzenkrasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Erlaß.

Sicherheitsmaßregeln bei etwa eintretender Elbhochfluth betr.

Die gegenwärtigen Witterungsverhältnisse und der Umstand, daß in den Quellengebieten der Elbe und Moldau und in ganz Böhmen außergewöhnliche Schneemassen lagern, lassen für dieses Jahr den Eintritt einer größeren Frühjahrselbhochfluth erwarten, besonders dann, wenn ein plötzliches Thaumwetter eintreten sollte. Die unterzeichnete Behörde sieht sich daher unter Hinweis auf § 10 des Mandates über die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 (Gesetzsammlung S. 197 ff.) veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher in den im Inundationsgebiete des III. Elbstrombezirktes liegenden Ortschaften haben die in obigem Mandate angeordneten Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln in gehöriger Weise zu treffen, ins Besondere für rechtzeitige Beschaffung der Schutzmaterialien und Effecten, als: Fashinen aus Weisig, Steinmaterial, Pfähle, Bretter, Strohdämme, Baukarren, Schaufeln, Radehaken, Ketten, Schlägel, Laternen u. s. w. sowie der nöthigen Rettungsschaluppen zu sorgen, und sich event. wegen leichweiser Ueberlassung von Schaluppen an die Eigenthümer der in den Häfen gebergenen Elbfahrzeuge und rücksichtlich der zu den Beständen der kaiserlichen Wasserbauverwaltung gehörigen Schaluppen an die Dammmeister zu wenden. Die Ortschaften oberhalb Niederlommaysch werden in dieser Beziehung an den Dammmeister Just in Fischergrasse, die unterhalb Niederlommaysch gelegenen Ortschaften aber an den Dammmeister Markus in Nüchtrig verwiesen.

2. Weiter haben die oben unter 1. genannten Ortsbehörden für geeignete und fahrfundige Personen zu sorgen, welche einerseits den Schaluppendienst zu verrichten und sich andererseits für Botendienste bereit zu halten, sodann aber, was die im Bereiche der Elbdämme gelegenen Ortschaften anlangt, den Dammwachendienst zu übernehmen haben. In dieser Hinsicht sind auch die Nachbargemeinden, welche nicht unmittelbar von der Gefahr betroffen werden, heranzuziehen und wird in vorgedachten Richtungen auf § 10, Abs. 4 und 6 des oben angezogenen Mandates sowie eventuell auf § 360, 10 des Reichsstrafgesetzbuches noch besonders hingewiesen.

3. Es empfiehlt sich, in den betreffenden, von der Hochfluth bedrohten Ortschaften einen Ortsauschuß zu bilden, welcher sich mit der Ausführung beziehentlich Ueberwachung der nöthigen Schutzmaßregeln zu beschäftigen hat.

4. Die Wasserbaubeamten werden auf Ansuchen der Beteiligten weitere Auskunft gern ertheilen, und wird den Ortsbehörden anheimgestellt, sich wegen Beschaffung der unter 1. gedachten Schutzmaterialien in geeigneter Beschaffenheit und den erforderlichen Größen an diese Beamten zu wenden.

Politische Duelle.

Das Reichs-Strafgesetzbuch behandelt den Zweikampf in einem besonderen Abschnitt, dem 15., der zehn Paragraphen umfaßt. Schon die einfache Annahme einer Herausforderung mit tödtlichen Waffen wird mit Festungshaft bis zu sechs Monat bestraft, und wer auch nur Andere zum Duell anreizt, hat Gefängniß nicht unter drei Monat zu erwarten. An den Gesetzen liegt es also nicht, wenn das Duellwesen in Deutschland noch stark wuchert. — In England hat die Volkssitte das Duell vollständig überwunden; in Frankreich wird zwar viel geschossen, aber man läßt es meistens beim „guten Willen“ bewenden, schießt absichtlich in die Luft und erklärt dann, der Ehre sei Genüge geschehen. Allerdings wird die Sache auch zuweilen ernst; man erinnert sich, daß Boulanger einst einen Stich in den Hals davontrug und erst vor wenigen Tagen rächte der Lieutenant Canrobert die Ehre seines todtten Vaters an dem Deputirten Hubbard, dem er eine schwere Verwundung beibrachte. — Bei uns in Deutschland hat das Duell seinen Hauptstützpunkt in dem Offizierscorps, daß sich schlagen muß, wenn es gefordert wird und nicht den Dienst quittiren will. Allerdings tritt dann regelmäßig Bestrafung ein, aber in vielen Fällen erfolgt nach kurzer Zeit der Strafverhütung die Vergnügung. Man mag nun über das Duell denken, wie man will: es verstößt zweifellos gegen das geschriebene Gesetz und gegen die religiöse Vorschrift, die da gebietet: „So dir Jemand einen Wadenstreich giebt, so biete ihm auch die andere Wange dar.“ Dem niederen Volke wird durch das Duell-Unwesen zweifellos kein gutes Beispiel von der Achtung gegen die Gesetze gegeben.

Parlamentarische Duelle haben bei uns zu Lande stets zu den großen Seltenheiten gezählt. Von dem Zweikampf, den 1861 der Abg. Twetten mit dem damaligen Ministerpräsidenten ausfocht, erzählt man heute noch. Neuerdings aber, nachdem die Umsturzvorlage in einer Kommission vorgebracht wird, wurden zwei Mitglieder dieser Kommission als Herausfordernde genannt: der antisemitische Abg. Liebermann von Sonnenberg und der Freikonservative Herr von Stumm. Ersterer sollte den aus der Fraktion ausgetretenen Dr. Bödel, Letzterer den bekannten Sozialpolitiker Professor Wagner vor die Pistole gefordert haben.

Die erste Nachricht befragt sich nicht. Liebermann von Sonnenberg veröffentlichte eine (schon mitgetheilte) Erklärung, in der es bekanntlich heißt: „Ich stehe zwar auf dem Stand-

punkt, Jedem, der sich mit Recht von mir gekränkt glaubt, Genugthuung zu geben, aber ich muß es mir mit Rücksicht auf meine exponirte politische Stellung durchaus vorbehalten, zu entscheiden, in welchen Fällen ich politische Beleidigungen persönlich, gerichtlich oder gar nicht verfolgen will. — Da mir Herr Dr. Bödel aus eigenen Aeußerungen seit Jahren als grundsätzlicher Duellgegner bekannt ist, so würde eine Forderung meinerseits den Charakter eines billigen Komödientheaters an sich getragen haben.“ — Also Liebermann von Sonnenberg erklärt sich nicht grundsätzlich gegen das Duell, sondern v. wirt es nur für den vorliegenden Fall. Herr v. Stumm jedoch soll den Professor Wagner in aller Form haben fordern lassen; Wagner aber hat vernünftiger Weise die Annahme der Herausforderung abgelehnt. — Freiherr von Stumm hatte im Reichstage bei der ersten Lesung der Umsturzvorlage einen Angriff gegen die „Kathedersozialisten“ gemacht und dabei, ohne den Namen zu nennen, deutlich auf Professor Wagner hingewiesen; dieser ließ es an einer ebenso deutlichen öffentlichen Abwehr nicht fehlen und darauf erfolgte die Herausforderung durch den Freiherrn von Stumm. Da der Letztere nun nicht schießen kann, bemüht er sich, dem Professor anders beizukommen. In einem Artikel der „Post“ appellirt er an die Regierung, endlich zu erkennen, daß es vergeblich ist, mit Strafparagraphen gegen den Umsturz vorzugehen, so lange man den pseudo-wissenschaftlichen und den pseudo-christlichen Sozialismus ruhig gewähren läßt. — In der „Zukunft“ veröffentlichte Professor Adolf Wagner einen Artikel „Klein Konflikt mit dem Freiherrn von Stumm“, in dem er dem Letzteren vorwirft, sich leichtfertig mit der Wahrheit in Widerspruch gesetzt zu haben. — In letzterer Erklärung erblickt nun die „Post“ eine Abchwächung der früheren Haltung des Professor Wagner. Der obige Vorwurf schließt nicht den ehrenrührigen Vorwurf der leichtfertigen Verleumdung in sich. Man wird zugestehen müssen, daß die „Post“ ziemlich leicht zu befriedigen ist. Aber es ist gut, daß damit die Sache aus der Welt geschaffen wird. — Unsere Parlamentarier (so schreibt dazu sehr treffend die „D. Wacht“), die politischen Vertreter der Gesellschaft, haben alle Ursache, die tiefe innere Gährung im Volke nicht durch „blutige“ Politik in noch heftigere Bewegung zu bringen. Im politischen Meinungsstreit hat alles Persönliche unbedingt auszuschleiden. Wenn aber trotzdem Vorkommnisse eintreten, die eine ernste Sühne erfordern, dann sollte der Senatorenkonvent als Ehrengericht ein für alle Male zuständig

und dessen Entscheidung unantastbar sein. Die Volksvertreter sind für alle ihre Handlungen dem Volke verantwortlich; für sie sollten Rücksichten maßgebend sein, die es ihnen direkt verbieten, das Duell zur letzten Instanz zu machen.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Sr. Majestät der Kaiser ist, wie schon am Sonnabend gemeldet, in Folge Erkältung leicht erkrankt. Gestern, Sonntag, fühlte sich Sr. Majestät wohler. Die Erkältung ist im Abnehmen begriffen und Sr. Majestät hat gestern das Bett verlassen. Voraussichtlich werden heute wieder die regelmäßigen Vorträge entgegengenommen werden können.

Der Kaiser beschäftigt sich in Folge sachmännischer Anregungen seit einiger Zeit lebhaft mit dem Studium des Seerichts in Bezug auf den Schutz des Privateigentums und es verlautet, daß er in diesen Fragen sich mit der diplomatischen Durchführung ganz bestimmter politischer Pläne trägt. Es handelt sich darum, daß alle Rauffahrer im Kriegesfälle genau ebenso von den kriegsführenden Mächten respectirt werden, wie es im Landkriege gegenüber dem Privateigentum der Fall ist.

Aus Kreifen, die dem Fürsten Bismarck nahestehen, wird gemeldet, daß der Fürst sich zur Zeit ausgezeichneter Gesundheit erfreut. Fürst Fürstenberg und v. Stumm, welche kürzlich in Friedrichsruh weilten, trafen den Fürsten in erfreulichstem Wohlsein. Als gutes Zeichen wird berichtet, daß der Fürst besonders im Gesicht wieder voller und stärker wird. Für den 1. April sind bis jetzt zur Gratulation allein 500 Studenten mit 100 Professoren angemeldet.

Vom Reichstag. Gestern wurde die Berathung des Währungs-Antrages beendet. Abg. Siegle (natl.) erklärte sich als Anhänger der Goldwährung gegen den Antrag, wogegen der Abg. Leuschner (Reichsp.) für den Bimetallismus eintritt, dessen Durchführung sowohl Deutschland wie auch den auswärtigen Staaten zum Vortheil gereichen würde. Abg. Richter (fr. Sp.) betont, daß eine neue Währung die Unsicherheit im Erwerbsleben nur vermehren würde, auch die Landwirtschaft könne aus einer Aenderung der Währung keineswegs Nutzen ziehen. Abg. Friedberg (natl.) befürwortet die Einberufung einer internationalen Währungskonferenz. Staatssekretär Graf Posadowsky hebt hervor,

Bei etwaiger Säumnis in Ausführung obiger Anordnungen haben sich die Beteiligten, abgesehen von dem aus der Nichtbefolgung herzuleitenden Schadenersatz einer Geldstrafe bis zu 150 M. — zu gewärtigen.

Riesa, am 16. Februar 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
von Schroeter.

Auf Fol. 225 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma **C. Klinger in Strebla** betr., ist heute verlaubar worden, daß diese Firma künftig **Fürst Bismarck-Apotheke, C. Klinger** in Strebla firmirt.

Riesa, den 16. Februar 1895.

Königl. Amtsgericht.
Selbner.

Brehm.

Ladung.

Der am 15. März 1863 zu **Risdowo-Wehlau** bei Gnesen geborene Handarbeiter **Joseph von Jaleski**, zuletzt in Riesa wohnhaft, jetzt unbekanntes Aufenthalts wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf

Mittwoch, den 20. März 1895, Vormittags 9 Uhr

vor das königliche Schöffengericht zu Riesa zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Großenhain ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Riesa, den 15. Dezember 1894.

Der königliche Anwalt.
Ref. Müller.